

Allgemeine Geschäftsbedingungen GEBA Trans

Allgemeines:

1. GEBA Trans handelt ausschließlich als Spediteur. Für die Dienstleistungsaktivitäten von GEBA Trans kommen nur Unternehmen infrage. Die Kommissionsgebühr ist in unserem Tarif enthalten.
2. Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gelten für unsere sämtlichen Aktivitäten die niederländischen Speditionsbedingungen (Nederlandse Expeditievoorwaarden) mit Ausnahme des letzten Satzes in Artikel 3 ohne Schiedsgerichtsklausel, letzte Fassung, die von FENEX bei der Geschäftsstelle (den Geschäftsstellen) u.a. des Gerichts (der Gerichte) Amsterdam und Rotterdam hinterlegt wurden. Für alle Aufträge, die sich ausschließlich auf Warehousing und/oder Physical Distribution u.dgl. beziehen, gelten die Logistikservicebedingungen (Logistieke Services Voorwaarden) ohne Schiedsgerichtsklausel, letzte Fassung, die von FENEX bei der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam hinterlegt wurden.
3. Im Fall eventueller Streitigkeiten hinsichtlich der Eigenschaft, in der GEBA Trans auftritt, bleibt es ausschließlich GEBA Trans vorbehalten, diesbezüglich eine Wahl zu treffen. Dies gilt auch im Fall eventueller Streitigkeiten darüber, welche Bedingungen anwendbar sind.
4. Im Fall unverhoffter Widersprüche zwischen den niederländischen Speditionsbedingungen oder den Logistikservicebedingungen (FENEX) und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen GEBA Trans gilt die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen GEBA Trans enthaltene Regelung.
5. Unsere sämtlichen Aktivitäten unterliegen niederländischem Recht. Für eventuelle Streitigkeiten ist das Gericht Limburg, Verhandlungsort Roermond, zuständig.
6. Sobald ein Auftrag erteilt wurde, gilt als festgestellt, dass Sie als Auftraggeber das Angebot sowie die oben in Absatz 2 genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen Ihrerseits werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.
7. Vorbehaltlich einer anderslautenden, umgehenden gegenteiligen Mitteilung erklären Sie sich zugleich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen GEBA Trans einverstanden.
8. GEBA Trans behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen GEBA Trans zwischenzeitlich zu ändern, womit sich der Auftraggeber hiermit einverstanden erklärt.

Auftragserteilung:

9. Aufträge müssen schriftlich bzw. auf elektronischem Weg (EDI, Internet oder E-Mail) erteilt werden. Der Auftraggeber erklärt sich hierdurch damit einverstanden, dass GEBA Trans, auch wenn der Erstkontakt nicht elektronisch, sondern schriftlich stattgefunden hat, (weiterhin) elektronisch kommunizieren darf. Bei mündlicher oder telefonischer Anmeldung kann GEBA Trans nicht für Fehler und/oder Irrtümer haftbar gemacht werden. GEBA Trans behält sich das Recht vor, an Tippfehler u.dgl. nicht gebunden zu sein. Der Auftraggeber ist jederzeit für die Richtigkeit des Auftrags und der darin enthaltenen Daten verantwortlich. Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags darf GEBA Trans in keinem Fall zum Nachteil gereichen.
10. Aufträge müssen am Tag vor Ausführung bis 12:00 Uhr (CET/CEST) erteilt werden. Wird diese Zeit überschritten, kann GEBA Trans die Machbarkeit in Bezug auf die Erbringung ihrer Dienstleistung nicht mehr garantieren.
11. GEBA Trans hat jederzeit das Recht, einen Auftrag eines Auftraggebers abzulehnen oder nicht weiter ausführen zu lassen, wenn nach dem ausschließlichen Ermessen von GEBA Trans dafür Gründe vorliegen, die, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre, u.a. die Kreditwürdigkeit, das Zahlungsverhalten, die Leistungsfähigkeit, Moralität usw. betreffen.

Waren:

12. Die zu verschiffenden Waren sind, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, im Prinzip trockene, ungefährliche Handelswaren, die solide verpackt sind. Akzise Güter sind davon ausgeschlossen und werden von GEBA Trans nicht bearbeitet, es sei denn, es werden für jeden Auftrag einzeln gesonderte Bedingungen ausdrücklich im Voraus schriftlich vereinbart. GEBA Trans schließt jede Haftung in Bezug auf Forderungen, die mit der Art (Akzise) der Waren zu tun haben können, ausdrücklich aus.
13. Aufträge für die Ausführung von Gefahrguttransporten müssen schriftlich erteilt werden und von allen erforderlichen Angaben begleitet sein, um den Transport im Rahmen der ADR-Regelung ausführen zu lassen. Der Auftraggeber garantiert, dass die Waren entsprechend den geltenden Gesetzen der Länder, durch die der Transport stattfindet, verpackt sind.
14. Waren, die nicht auf Paletten stehen, werden ausschließlich nach schriftlichem Einverständnis von GEBA Trans und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers transportiert.

15. Bei Waren, die nach dem ausschließlichen Ermessen von GEBA Trans nicht solide verpackt sind, behält sich GEBA Trans das Recht vor, diese Waren abzulehnen. Diese Verpackung muss gegen Bewegungen beim Transport sowie beim Beladen, Entladen und Umladen der Waren geschützt sein. Der Absender und der Auftraggeber, wenn dieser nicht der Absender ist, haften für Schäden, die sich aus mangelhafter Verpackung der Waren ergeben.
16. Bei Sammel- und/oder Teilladungen müssen die Waren mit der Adresse des Empfängers versehen sein.

Finanziell:

17. Die Zahlungsfrist ist standardmäßig eine Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
18. GEBA Trans bestimmt die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers und die einzuräumende Kreditlinie. GEBA Trans behält sich das Recht vor, bestimmten juristischen Personen keinen oder einen geringeren Kredit einzuräumen und/oder eine kürzere Zahlungsfrist anzuwenden.
19. Kosten einer eventuellen Beitreibung bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist gehen stets in vollem Umfang auf Rechnung des Auftraggebers. Die gesetzlichen Geschäftszinsen sind ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist fällig.
20. Der Auftraggeber verzichtet auf ein eventuelles Recht auf Aussetzung und/oder Verrechnung im Fall von Beträgen, die GEBA Trans dem Auftraggeber aufgrund eines zwischen ihnen bestehenden Vertrags in Rechnung stellt.
21. Eventuelle Ansprüche gegen eingeschaltete Ausführungsfirmen und/oder gegen GEBA Trans bewirken keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtung.
22. Die Tarife verstehen sich ohne MwSt in EURO (€), soweit nichts anderes angegeben wurde, und einschließlich Spediteursgebühr. Spediteursgebühr ad 2% ist einbegriffen im von GEBA Trans berechneten Betrag. Tarife unterliegen einer jährlichen Indexanpassung gemäß NEA-Index für Straßentransport (NEA index wegvervoer).
23. Der Auftraggeber garantiert, die von GEBA Trans eingeräumten Tarife ausdrücklich geheimzuhalten.
24. Die Abrechnung erfolgt in EURO (€). Eine (eventuelle) Umrechnung von Währungen in EURO (€) erfolgt zum aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Fakturierung durch GEBA Trans.
25. Rechnungen werden standardmäßig digital ohne (eventuelle) mit der Dienstleistung zusammenhängende Unterlagen vorgelegt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
26. Reklamationen müssen schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum unter Angabe der Reklamationsgründe erfolgen. Dies hat mittels Einschreiben zu geschehen.
27. GEBA Trans empfiehlt, wertvolle Waren versichern zu lassen. GEBA Trans kann Ihnen dabei auf schriftlichen Wunsch behilflich sein.
28. Abgegebene Angebote unterliegen Veränderungen in den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, u.a. der EU-Gesetzgebung. GEBA Trans behält sich jederzeit das Recht vor, Angebote zwischenzeitlich zu revidieren, wenn kostensteigernde Faktoren, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, und/oder veränderte Marktbedingungen auftreten.

Haftung

29. GEBA Trans hat nur eine begrenzte Haftung entsprechend den anwendbaren Bestimmungen der niederländischen Speditionsbedingungen oder Logistikservicebedingungen und, wenn solche nicht vorliegen, beschränkt sich die Haftung maximal auf den von GEBA Trans für den einzelnen Auftrag in Rechnung gestellten Betrag, auf den sich der Schaden bezieht, und GEBA Trans haftet in keinem Fall für Folgeschäden, gleich welcher Bezeichnung, weder indirekte noch direkte.
30. Schadensersatzansprüche werden an die von GEBA Trans eingeschaltete(n) Ausführungsfirma (Ausführungsfirmen) weitergeleitet. GEBA Trans kann Ihnen als Auftraggeber auf Ihre Rechnung und Gefahr bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dieser (diesen) Ausführungsfirma (Ausführungsfirmen) behilflich sein und eventuell vermitteln.
31. Ansprüche müssen unmittelbar nach Feststellung des Schadens schriftlich per Einschreiben geltend gemacht werden und es müssen die für die Bearbeitung erforderlichen Rechnungen, Schadensberichte und sonstigen Unterlagen beigelegt werden.
32. GEBA Trans ist jederzeit innerhalb spätestens 3 Werktagen nach Entstehung des (möglichen) Anspruchs zu unterrichten. Geschieht dies nicht, liegt die Beweislast dafür, dass der Schaden bei der Ausführung des betreffenden Auftrags entstanden ist, mittels Feststellung beim Auftraggeber.
33. Bei Straßentransport sind die von GEBA Trans eingeschalteten Transportunternehmen mindestens entsprechend den im CMR-Vertrag genannten Bedingungen versichert. Achtung: Dies beinhaltet bei Verlust oder Schaden auch eine Haftungsbeschränkung im Verhältnis zu einem pro Kilogramm maximal transportierten Gewicht (siehe CMR-Vertrag Art. 23.3/4) und bei Verzögerung im Verhältnis zum Frachtpreis (siehe CMR-Vertrag Art. 23.5).



34. Die von GEBA Trans eingeschalteten Frachtführer garantieren gegenüber GEBA Trans, dass sie bei der Ausführung des Auftrags ihren Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn bezahlen werden. Die eingeschalteten Frachtführer halten GEBA Trans von allen möglichen Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung des niederländischen, deutschen, französischen oder sonstiger anwendbare vergleichbarer Gesetze über den Mindestlohn in dem betreffenden Land.

Absatz Verarbeitung personenbezogener Daten:

35. GEBA Trans legt großen Wert auf die Privatsphäre der betroffenen Parteien und die Einhaltung der neuen europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - oder Englisch GDPR). Soweit personenbezogene Daten von GEBA Trans im Rahmen der Durchführung der Arbeiten erfasst und verarbeitet werden, werden diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO und anderen Datenschutzgesetzen ordnungsgemäß und sorgfältig verarbeitet.
36. Gegebenenfalls kann GEBA Trans die folgenden personenbezogenen Daten entsprechend verarbeiten: Kunden-Informationen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Alter, Bankkontonummer, andere Finanzinformationen, Transaktionshistorie, Korrespondenz, Reise- und Kalenderinformationen, Tracking- und Tracinginformationen, Standortinformationen, IP-Informationen, Cookie-Informationen, Anmeldeinformationen und andere Online-Identifikatoren.
37. GEBA Trans kann personenbezogene Daten für folgende Zwecke verarbeiten, ist aber nicht darauf beschränkt: Erstellung und Ausführung des Vertrages mit dem Betroffenen und/oder Dritten, die Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung, Gewährleistung unserer Geschäftstätigkeit und Qualität sowie Entwicklung und Lieferung unserer Dienstleistungen und Waren, einschließlich der (Weiter-)Entwicklung, Implementierung und Nutzung von Tracking & Tracing-Systemen, Durchführung von zugehöriger Marktforschung, Verkaufsaktivitäten, Direktmarketing für Dienstleistungen und/oder Produkte und Einhaltung von (gesetzlichen) Verpflichtungen.
38. Die hier anstehende Datenverarbeitung kann aufgrund der erteilten Einwilligung, der Notwendigkeit der Vertragserfüllung, einer gesetzlichen Verpflichtung oder aufgrund eines unsererseits berechtigten Interesses gerechtfertigt sein. GEBA Trans stellt sicher, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten mit einer Begründung gerechtfertigt werden kann.
39. Es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust oder vor jeder anderen Form der rechtswidrigen Verarbeitung zu schützen, wobei stets der Stand der Technik und die Art der Verarbeitung zu berücksichtigen sind.
40. GEBA Trans speichert personenbezogene Daten nicht länger, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei werden zunächst die für die steuerliche Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren geltenden gesetzlichen Fristen berücksichtigt. Wenn es keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist für bestimmte personenbezogene Daten gibt, wird GEBA die personenbezogenen Daten nach zwei Jahren vernichten, es sei denn, sie hat ein berechtigtes Interesse daran, die personenbezogenen Daten für einen längeren Zeitraum zu speichern.
41. Im Rahmen der geltenden DSGVO haben Sie eine Reihe von Rechten, darunter das Recht auf Einsicht, das Recht auf Ergänzung und Löschung Ihrer Daten und ein entsprechendes Recht auf Widerspruch. Diese Rechte sind allerdings nicht absolut. Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Rechte wahrnehmen möchten, wenden Sie sich bitte in dieser Angelegenheit an GEBA Trans.
42. GEBA Trans wird die uns zur Verfügung gestellten Informationen jederzeit mit der hierbei gebotenen Sorgfalt behandeln. GEBA Trans haftet jedoch nicht für Schäden, die u.a. aus unzureichender Sicherheit von Geräten, Netzwerken, Systemen, Software, Cloud-Daten, Datensätzen oder Datenverlust im weitesten Sinne des Wortes resultieren oder sich daraus ergeben können. Die Gegenpartei stellt GEBA Trans von allen möglichen Haftungen oder Bußen und Strafen frei, die sich aus der Zustimmung des Datenverarbeiters im weitesten Sinne des Wortes ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geldbußen und alle Ansprüche von Personen, deren persönliche Daten verarbeitet wurden oder werden.

Zustimmung des Datenverarbeiters:

43. Nur und soweit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die GEBA Trans als für die Verarbeitung Verantwortlicher und die andere Partei als Beauftragter der GEBA Trans fungiert, gelten die folgenden Absätze dieses Artikels als Verarbeitungsvertrag.
44. Die Daten werden für die Dauer und während der Laufzeit des Vertrages mit der Gegenpartei verarbeitet. Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, die Vereinbarung mit der anderen Partei, zu der die GEBA Trans entsprechende Beziehungen hat, zu erfüllen und die Arbeit und den geschäftlichen Betrieb von GEBA Trans zu erleichtern. Als Datenverarbeiter hat die Gegenpartei die in der DSGVO festgelegten Verpflichtungen.
45. Die personenbezogenen Daten werden nur im Auftrag von GEBA Trans verarbeitet. Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist auf dazu befugte und entsprechend ermächtigte Personen beschränkt, die ebenfalls zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten verpflichtet sind. Die Gegenpartei wendet das gleiche Sicherheitsniveau an wie GEBA Trans. Die Gegenpartei wird GEBA Trans bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Beantwortung von Anfragen bezüglich der Rechte der betroffenen Parteien, der Sicherheit personenbezogener Daten und der Verpflichtung zur Meldung von Datenlecks in angemessener Weise unterstützen.



Die Gegenpartei verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten nach Beendigung des Vertrages löschen und/oder zurückgeben. Die Gegenpartei wird alle Informationen zur Verfügung stellen, die GEBA Trans benötigt, um nachzuweisen, dass alle Verpflichtungen der DSGVO eingehalten werden, sowie alle Informationen, die für die Durchführung entsprechender Audits erforderlich sind. Die Gegenpartei darf ohne schriftliche Zustimmung von GEBA Trans keine gesonderten Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern treffen.

46. Die Gegenpartei hält GEBA Trans von jeglichen Schäden, Strafen und/oder sonstigen Folgen schadlos, die sich aus der Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben.

Angebote, die wir als GEBA Trans als Spediteur für den auszuführenden europäischen Straßentransport abgeben, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, und ausgehend von den gleichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung ist GEBA Trans jederzeit berechtigt, das Angebot vor vollständiger Annahme zu widerrufen.
2. Die Tarife basieren auf einer kg-, Paletten- oder Lademeterstaffelung pro zu transportierender Sendung und werden in EURO (€) berechnet. Die Volumenberechnung wird wie folgt festgesetzt:

- Bruttogewicht (kg)	= tatsächliches Gewicht
- 1 m ³ (cbm)	= 333 kg
- 1 Lademeter (ldm)	= 1.850 kg
- 1 Europalette, nicht stapelbar (80 x 120 x 250 cm; 740 kg)	= 0,4 Lademeter
- 1 Blockpalette, nicht stapelbar (100 x 120 x 250 cm; 925 kg)	= 0,5 Lademeter
- 1 Blockpalette, nicht stapelbar (120 x 120 x 250cm; 1110 kg)	= 0,6 Lademeter
3. Waren werden immer nach Kilogramm berechnet, wobei das höchste Gewicht vom tatsächlichen oder fiktiven (Raum)Gewicht als zu bezahlendes Gewicht angewendet wird.
4. Tarife werden ausschließlich Dieselmehrschlag genannt, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Kommissionsgebühr von 2% ist in unserem Tarif enthalten.
5. Die Tarife verstehen sich ohne Arbeiten für Zollformalitäten wie, jedoch ohne einschränkenden Charakter, Eingangszollabfertigung, Ausgangszollabfertigung, Erklärungen usw.
6. GEBA Trans wendet folgende Standardzuschläge an:

- Längenzuschlag (Waren mit einer Länge > 240 cm)	= auf Anfrage
- ADR	= 10% vom Tarif (min. € 25,- / max. € 250,-)
- Zeitlieferungen (ohne Garantie)	= auf Anfrage
Sammelgut je Adresse (national)	
Vor 10:00 (CET)	= € 50,-
Vor 12:00 (CET)	= € 40,-
Vor 14:00 (CET)	= € 30,-
Feste Zeit	= € 50,-
Timeslots (Zeitfenster)	= auf Anfrage
- Zeitlieferung (ohne Garantie)	
pro Adresse international	= auf Anfrage
- Wartestunden Transportunternehmen	= € 50,-
- Wartetag Transportunternehmen	= € 450,-
- Extra-Stopp (innerhalb eines Radius von 50 km von den Be- oder Entladeadresse)	= € 70,-
- Mehrere Extra-Stopps	= auf Anfrage
- "Fehlfracht" / Annullierung nach 12:00 Uhr (CET) am Tag vor Beladung	= 85% vom Tarif
- Annullierung am Ladetag oder während des Transports	= 100% vom Tarif
- Vorschussprovision	= 3% des zu zahlenden Betrags
7. Die Be- und Entladezeiten werden, basiert auf bezahlendes Gewicht, wie folgt berechnet:

0 – 1.499 kg	:	max. 15 Minuten
1.500 – 5.999 kg	:	max. 30 Minuten
6.000 – 15.000 kg	:	max. 90 Minuten
>15.000 kg	:	max. 120 Minuten

Nach Überschreitung der obigen Zeit werden Ihnen zusätzliche (Warte)Stunden weiterberechnet, wobei eine Aufrundung pro 15 Minuten erfolgt.

8. Die Angebote von GEBA Trans unterliegen folgenden Standardbedingungen, auf deren Grundlage sie mit von ihr einzuschaltenden Transportunternehmen arbeitet:
 - Be-/Entladen an Werktagen zwischen 08:00 und 17:00 Uhr
 - Verlader und Empfänger verfügen selbst über Be-/Entladeeinrichtungen und besorgen das Be- und Entladen selbst.
 - Verlader und Empfänger befinden sich in Industriegebieten und sind für einen LKW mit Anhänger von 13,6 ldm erreichbar.
 - Der Verlader respektiert das gesetzliche höchstzulässige Ladegewicht von 25.000, sofern im Land des Be-, Entladens und des Transits gesetzlich etwas anderes festgelegt ist. Setzen Sie sich diesbezüglich mit uns in Verbindung. Kosten und/oder Strafen u.dgl. infolge von Überladung werden an den Auftraggeber weitergegeben.
 - Der faktische Transport findet per Planenanhänger oder Schiebeplanenanhänger statt.
 - Die Lieferung erfolgt ausschließlich in Erdgeschosshöhe; eventueller vertikaler Transport ist Sache des Kunden selbst.
 - Teilladungen und Sammelladungen basieren auf Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Ladungen und werden auf der Strecke abgeholt bzw. abgeliefert.
9. Für besondere Leistungen, ausgefallene und wertvolle Waren, besonders zeitaufwändige oder anstrengende Arbeiten steht GEBA Trans ein zusätzliches – durch GEBA Trans nach Billigkeit festzusetzendes – Entgelt zu.
10. Europalettentausch ist nur auf schriftlichen Antrag und mit einer deutlichen diesbezüglichen Angabe im Auftrag möglich und dieser Antrag muss durch GEBA Trans speziell und schriftlich akzeptiert werden, und zwar nur auf Strecken innerhalb der BENELUX-Länder und Deutschlands. Dabei werden ausschließlich gebrauchte Paletten retourniert. Der Auftraggeber garantiert, dass Europaletten durch den Empfänger sofort umgetauscht werden. Wenn an der Entladeadresse keine Paletten zum Umtausch zur Verfügung stehen oder der Empfänger, gleich aus welchem Grund, dem von GEBA Trans eingeschalteten Transportunternehmen zum Zeitpunkt der Entladung nicht mitgibt, geht ein (eventueller) Folgeschaden stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. GEBA Trans haftet in keinem Fall für Europaletten, die vom Empfänger nicht umgetauscht wurden.
11. Unterbreitete Tarife basieren auf den von Ihnen bereitgestellten Angaben in Bezug auf Volumen und Häufigkeit. Sollten sich diese Angaben nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nicht mit den von Ihnen bereitgestellten Informationen decken, behält sich GEBA Trans das Recht vor, die Tarife der aktuellen Situation anzupassen.
12. GEBA Trans behält sich das Recht vor, angegebene Tarife zwischenzeitlich zu ändern, falls u.a. veränderte Marktbedingungen, Gesetze und Vorschriften, eine veränderte Zahlungsmoral u.dgl. eintreten.
13. Teilladungen können umgeladen werden. GEBA Trans behält sich das Recht vor, von Tarifen abzuweichen, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit zum Umladen von Waren ausschließt.
14. Wenn Transportdokumente (zum Beispiel: CMR (Internationaler Frachtbrief), Packschein, Palettenschein) nicht ausgehändigt werden können, wird dadurch die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnungen von GEBA Trans nicht aufgehoben.
15. Bis 2.500 kg braucht GEBA Trans keinen Frachtbrief auszuhändigen, wohl aber eine (digitale) Streckenkarte als Nachweis der Auslieferung.
16. Nur die Streckenkarte oder der Frachtbrief (Linienadresse oder CMR) dienen als gültiger Nachweis für Lieferung, Schäden oder Defizite.
17. Laufzeiten (sofern angegeben) sind in Werktagen angegeben und zählen vom Tag der Abholung bis zum Tag der angebotenen Auslieferung beim Empfänger. Genannte Laufzeiten können in Zeiten mit (Schul)Ferien, Feiertagen und/oder Saisoneinflüssen abweichen.
18. Laufzeiten gelten für industrialisierte und/oder Handelsgebiete in den genannten Ländern. Für Orte außerhalb dieser Zonen können abweichende Laufzeiten gelten.
19. Die genannten Laufzeiten sind äußerste Laufzeiten und können nicht zu 100% garantiert werden.
20. Aufträge werden aufgrund der Verfügbarkeit von Transportautos und vorbehaltlich höherer Gewalt, wie Streiks, Witterungsbedingungen, Krankheit u.dgl., ausgeführt.